



Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

**Ordnung der Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung zur Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an Professorinnen und Professoren vom 12.10.2006
(FHBundLeistBOrdnung)**



ORDNUNG DER FACHHOCHSCHULE DES BUNDES FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG ZUR VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN SOWIE FORSCHUNGS- UND LEHRZULAGEN AN PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des § 7 Abs. 7 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Leistungsbezügeverordnung FHBund – FHBLLeistBV) vom 16.12.2004 (BGBl 2004, 3550) das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Sie gilt für Professorinnen und Professoren der FH Bund, die nach der Besoldungsordnung W gemäß § 32 Bundesbesoldungsgesetz besoldet werden.
- (2) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können z.B. gewährt werden aufgrund der individuellen Qualifikation und der Leistung im Bereich der Lehre, Erfahrungen in Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Berufungskommission kann im Hinblick auf die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen eine Empfehlung abgeben.
- (2) Kriterien im Hinblick auf die individuelle Qualifikation können z.B. sein:
 - Note des Hochschulabschlusses
 - Besondere wissenschaftliche Befähigung, i.d.R. Nachweis durch Qualität einer Promotion oder –ausnahmsweise– einer promotionsadäquaten Leistung
 - Publikationsliste
 - Teilnahme als Vortragender bei Kolloquien, Kongressen, Tagungen u.ä.
 - Forschungstätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit
 - Innovationsbereitschaft und –fähigkeit
 - Leistungsbereitschaft und –fähigkeit
 - Kommunikationsbereitschaft und –fähigkeit
- (3) Kriterien im Hinblick auf die Leistung in der Lehre können z.B. sein:
 - pädagogische Eignung
 - Lehrveranstaltungsverzeichnisse
 - Bewertung des Probevortrags / der Probelehrveranstaltung

- (4) Kriterien im Hinblick auf Erfahrungen in Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft können z.B. sein:
 - Breite der Berufserfahrung
 - Dauer der Berufserfahrung
 - Einschlägigkeit der Berufserfahrung
 - Führungs- und Leitungserfahrung
- (5) Im Übrigen hat die Berufungskommission bei ihrer Empfehlung die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.
- (6) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche, befristete oder unbefristete Zahlungen vergeben werden. Eine wiederholte Vergabe ist möglich. Seit der letzten Vergabe derartiger Bezüge an der FH Bund sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.
- (7) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Prozentsatz teil, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der der Professor angehört; befristet vergebene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind davon ausgeschlossen.
- (8) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgeblichen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren bezogen wurden.
- (9) Treffen befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge mit unbefristet vergebenen Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen zusammen, gilt für die Höhe des ruhegehaltfähigen Betrages der unbefristet und befristet vergebenen Leistungsbezüge insgesamt die Begrenzung in § 33 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (10) Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden für Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen liegen und die in der Regel über eine längere Zeit erbracht wurden.
- (2) Kriterien der Leistungsbeurteilung im Bereich der **Lehre** können z.B. sein:

Qualität der Lehre

- (Herausragende) Betreuung von Diplomanden, Publikation von Diplomarbeiten

- Interdisziplinarität
- Eigene Weiterbildung und Weiterqualifikation der Hochschullehrer, neben fachlichen Aspekten auch Aneignung und Vermittlung von Methoden- und Sozialkompetenz
- Evaluation einschließlich studentischer Lehrveranstaltungskritik; letztere ist, neben anderen Erkenntnisquellen, in die Bewertung einzubeziehen

Innovation

- Neue Studienfächer/-inhalte
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in Refinanzierungsmaßnahmen
- Neue Lehr- und Lernformen
- Erstellen spezieller Produkte zur Verbesserung des Lernerfolges / z.B. e-learning

Praxisbezug

- Herstellung und Pflege von Praxisbezügen
- Betreuung von Praktikanten
- Zusammenarbeit mit Praktikern und deren Einbindung in die Lehre (Stichwort: Team-Teaching)
- Erwerb von besonderer Erfahrung, praktischer Befähigung durch Abordnung zu Behörden, die Studierende an die FH Bund entsenden, ggf. Praxiserfahrung durch Tätigkeit in privaten Firmen
- Praxiskooperation

Breite

- Potenzielle / erfolgreiche Verwendung in Aus- und Fortbildung
- Potenzielle / erfolgreiche Verwendung in mehreren Fachgebieten
- Potenzielle / erfolgreiche Verwendung in Grund- und Hauptstudium
- verschiedene Zielgruppen
- verschiedene Lehrformen und -methoden
- Internationalität

Quantität der Lehre

- Deputat
- Diplomarbeiten
- Prüfungen / Korrekturen / Bewertungen

Sonstiges

- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Organisationen (national / international)
- Sonderaufträge, Einzelmaßnahmen
- häufig wechselnde Einsatzorte
- Auszeichnungen, Preise und Ehrungen

(3) Kriterien der Leistungsbeurteilung im Bereich der **Forschung** können z.B. sein:

Publikationen

- Zahl und qualitative Gewichtung von Publikationen
- Herausgabe von Zeitschriften / Schriftenreihen
- Entsprechende elektronische Medienpräsenz

Angewandte Forschung und Entwicklung / Gutachtertätigkeiten

- Annahme, Entwicklung und Durchführung von Forschungsaufträgen
- Gutachtertätigkeiten
- Besonders praxisnahe Forschungsergebnisse
- Drittmittelinwerbung
- Preise für Forschungsleistungen

Vorträge / Öffentlichkeitswirkung

- Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- Vorträge bei Symposien / Kolloquien / Kongressen / Tagungen; Mitwirkung an Arbeitsgruppen und Projekten
- Gastvorträge an anderen Hochschulen / Organisationen national und international
- Besondere Leistung bei der Stiftung und Förderung von Corporate Identity an der FH Bund durch besondere Organisationsformen mit Innen- und Außenwirkung
- Unterstützung des Profils der FH Bund

Kooperation

- Mitarbeit in Forschungsgruppen
- Organisation von Symposien / Kolloquien / Kongressen / Tagungen / Arbeitsgruppen und Projekten
- Teilnahme an Symposien / Kolloquien / Kongressen / Tagungen

(4) Kriterien der Leistungsbeurteilung im Bereich der **Weiterbildung** oder **Nachwuchsförderung** können z.B. sein:

- Entwicklung, Koordination und Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- Mentorentätigkeit

(5) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als Einmalzahlung oder als befristete monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben. Sie nehmen nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Im Falle einer wiederholten Vergabe kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren darüber entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristet vergebene Leistungsbezüge stehen unter Vorbehalt des Widerrufs für die Zukunft bei erheblichem Leistungsabfall.

Unbefristet vergebene Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Prozentsatz teil, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der der Professor angehört.

(6) Befristet vergebene besondere Leistungsbezüge sind bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des zum Zeitpunkt der Festsetzung der

Versorgungsbezüge maßgeblichen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren bezogen wurden.

- (7) Treffen befristet gewährte besondere Leistungsbezüge mit unbefristet vergebenen Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen zusammen, gilt für die Höhe des ruhegehaltfähigen Betrages der unbefristet und befristet vergebenen Leistungsbezüge insgesamt die Begrenzung in § 33 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (8) Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 4

Funktions-Leistungsbezüge

Die Fachbereichsleitung bzw. im Fachbereich Öffentliche Sicherheit die jeweilige Abteilungsleitung sowie im Zentralbereich der Präsident der FH Bund können in beispielhaften Katalogen Funktionen und Aufgaben festlegen, die in einer Nebenfunktion zum Hauptamt wahrgenommen werden können.

§ 5

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 5 FHBLEistBV ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel ausdrücklich vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen.
- (2) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen setzt einen Antrag voraus. Dieser ist unter Beifügung des Zuwendungsbescheides, in dem der private Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für die Gewährung einer solchen Zulage vorgesehen hat, an die Fachbereichsleitung bzw. im Fachbereich Öffentliche Sicherheit an die jeweilige Abteilungsleitung sowie im Zentralbereich an den Präsidenten der FH Bund zu richten.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen können als laufende monatliche Zahlungen, längstens für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens, oder als Einmalzahlung gewährt werden. Sie dürfen jährlich den Betrag des Jahresgrundgehalts des Professors nicht überschreiten. Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 6

Verfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen ist die jeweils zuständige Fachbereichsleitung bzw. im Fachbereich Öffentliche Sicherheit die jeweils zuständige Abteilungsleitung mit Zustimmung des Präsidenten der FH Bund. Im Zentralbereich entscheidet über die Gewährung der o.g. Leistungsbezüge und Zulagen der Präsident.

Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet die für den jeweiligen Fachbereich / die jeweilige Abteilung im Fachbereich Öffentliche Sicherheit zuständige oberste Dienstbehörde.

- (2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 erfolgt einmal jährlich. Die Höhe der für eine Vergabe zur Verfügung stehenden Mittel wird den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag voraus. In diesem hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge wird durch die Entscheidungsbefugten geregelt.
- (4) Der Antrag ist jeweils bis 31.08. eines Jahres an die Fachbereichsleitung bzw. im Fachbereich Öffentliche Sicherheit an die jeweilige Abteilungsleitung sowie im Zentralbereich an den Präsidenten der FH Bund zu richten.
- (5) Die Entscheidungsbefugten nach Abs. 1 können Stellungnahmen bestimmter Funktionsträger aus der FH Bund einbeziehen.
- (6) Eine Entscheidung soll bis zum 30.11. eines Jahres getroffen werden. Die Zuerkennung wird jeweils zum Beginn des Folgejahres wirksam. Über eingereichte Anträge ist schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und ggf. mit dem Hinweis auf die Einbeziehung von Stellungnahmen zu versehen.
- (7) Über die vorgenommene Verteilung der Leistungsbezüge werden die Hochschulgremien sowie gesondert die Gruppe der Professoren des jeweiligen Hochschulbereiches bis Mitte des nächsten Jahres unterrichtet. Die Professorengruppe erhält –soweit rechtlich zulässig– vollständige Angaben über Namen, Art und Höhe der Leistungsvergütung sowie entsprechende Begründungen. Die Hochschulgremien erhalten Daten in aggregierter Form.
- (8) Leistungsbezüge nach den §§ 2 – 4 können grundsätzlich nebeneinander wie auch neben Forschungs- und Lehrzulagen nach § 5 gewährt werden. Eine gleichzeitige Vergabe mehrerer besonderer Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge ist möglich. Dabei darf dieselbe Leistung nicht mehrfach honoriert werden.

Herausgehobene Professuren **(BesGr W 3 BBesO)**

Herausgehobene Professuren der BesGr W 3 BBesO können z.B. begründet sein durch folgende inhaltliche Ausrichtungen:

- Herausgehobene Koordinierungsfunktionen, die Dekanen/Studiendekanen vergleichbar sind, z.B. Lehrbereichsleitungen
- Spezielle Professuren mit interdisziplinärer Ausrichtung
- Wahrnehmung von Sonderfunktionen (z.B. Evaluation)
- Anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung
- Verzahnung von Theorie und Praxis (Kontaktdozenten)
- Besondere Praxisqualifikationen an exponierter Stelle (auch im Zusammenhang mit der „Teilzeitprofessur“ (duale Funktion in Lehre und Praxis))
- Innovationsprofessur (z.B. neue Studiengänge/Weiterbildungsgänge)
- Exponierte Außendarstellung von Fachinhalten
- Übernahme von Projekten im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung

In diesem Zusammenhang sind ausdrücklich auch Zeitprofessuren denkbar.

§ 8 **In-Kraft-Treten und Evaluation**

- (1) Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Senats und nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Bundesbehörden und entsprechenden obersten Dienstbehörden in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit und ihrer Auswirkungen evaluiert werden.